**Übungsleitervertrag**

zwischen

**Frei-Zeit-Haus e.V.**

**Gäblerstraße 4**

**13086 Berlin**

**vertretend durch die Geschäftsführung**

– nachfolgend **FZH e.V.** genannt –

und

**XYZ / Adresse**

– nachfolgend **Übungsleiter\*** genannt –

Wird folgendes vereinbart:

**§ 1 Tätigkeit, Umfang und Rahmenbedingungen**

* 1. Der FZH e.V. ist Träger verschiedener Einrichtungen und Projekte der Nachbarschaftsarbeit in den Regionen Weißensee und Lichtenberg. Der FZH e.V. ist unabhängig, konfessionsfrei und offen für alle.

1.2. Der Übungsleiter\* wird in diesem Zusammenhang als Betreuer für das Projekt ## tätig sein. Dieser Vertrag gilt ab dem ## und endet am ##.

1.3 Zu den Aufgaben des Übungsleiters\* zählen insbesondere

1. Betreuung und Begleitung (inkl. Vorbereitung, Nachbereitung sowie Auswertung)

2. Tätigkeitsnachweis

Der Übungsleiter\* erbringt die vereinbarten Aufgaben selbstständig und weisungsunabhängig. Eine Arbeitnehmereigenschaft wird hierdurch nicht begründet. Der Übungsleiter\* ist nicht in die Betriebsorganisation des FZH e.V. eingegliedert.

Der Übungsleiter\* verpflichtet sich, die Leistungen neutral und frei von ideologischen und/oder weltanschaulichen Ausrichtungen/Ansichten zu erbringen, so dass die Ausrichtung des FZH e.V. gemäß § 1.1 dieses Vertrages gewahrt bleibt.

Bei auftretenden Störungen informiert der Übungsleiter\* die Geschäftsführung des FZH e.V. oder eine von ihr beauftragte Person unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Störung. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer Erkrankung oder sonstiger unvorhergesehener Abwesenheiten.

Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die Durchführung des Projekts im Wesentlichen von der Gewährung von öffentlichen Zuwendungen, Spenden und Fördergeldern abhängig ist. Der Vertrag steht daher unter der Bedingung, dass die Finanzierung des Projekts für die gesamte Laufzeit des Projekts gesichert ist.

1.4. Voraussetzung für die Durchführung des von dem Übungsleiter\* durchzuführenden Angebots ist zudem die Teilnahme von mindestens vier Teilnehmenden. Der Vertrag steht daher unter der Bedingung, dass diese Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

1.5. Der zu leistende Stundenumfang wird zwischen dem FZH e.V. und dem Übungsleiter\* nach Erfordernis abgestimmt.

1.6. Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter\* ##,- EUR pro Stunde (60 min.) steuerfrei im Rahmen von § 3 Nr. 26 EstG ausgezahlt. Im Rahmen der Vertragslaufzeit max. insgesamt ##,- EUR.

1.7. Der Übungsleiter\* wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR im Kalenderjahr steuerfrei, § 3 Nr. 26 EstG, und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

1.8. Der Übungsleiter\* erklärt, dass er den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von z.Zt. 2.400,00 EUR im laufenden Kalenderjahr einschließlich Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten als Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher etc. nicht in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird.

1.9. Der Übungsleiter\* versichert, dass er weder gegenwärtig noch während der gesamten Vertragsdauer die "Technologien nach L. Ron Hubbard" anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht. Die Unwahrheit dieser Erklärung oder eines Teils dieser Erklärung berechtigt die Stiftung zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde ohne die Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

1.10. Der Übungsleitervertrag steht unter der Bedingung, dass keine Verurteilung des Übungsleiters\* wegen Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie (§171 StGB), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174-174c, 176 bis 184f StGB), gegen die körperliche Unversehrtheit (§225 StGB) oder gegen die persönliche Freiheit (§232 - 236 StGB) vorliegt. Dies ist durch ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis nachzuweisen.

1.11. Der Übungsleiter\* verpflichtet sich dem FZH e.V. jede Änderung der gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unrichtige bzw. unvollständige Angaben und Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können mit Schadensersatz geahndet werden.

**§ 2 Zahlung, Fälligkeit**

2.1 Spätestens 14 Tage nach Projektende stellt der Übungsleiter\* eine ordnungsgemäße Rechnung nebst Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage. Ein Zahlungsanspruch entsteht erst nach Erfüllung der vereinbarten Leistungen und ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Übungsleiter\*.

2.2 Die rechtzeitige Abrechnung ist im Hinblick auf die Dokumentationspflicht dem FZH e.V. gegenüber Geldgebern von besonderer Bedeutung. Soweit die Finanzierung des Projekts (§ 1.2) infolge der verspäteten Abrechnung des Übungsleiters\* entfällt oder nicht zustande kommt, besteht ein Ersatzanspruch des FZH e.V. gegenüber dem Übungsleiter\*.

2.3 Alle Zahlungen werden ausschließlich unbar auf ein Konto des Übungsleiters\* bei einer deutschen Bank oder Sparkasse, kostenfrei für den FZH e.V., geleistet.

2.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Entstehung des Zahlungsanspruches gemäß Absatz 5.1.

2.5 Findet das Projekt nicht statt, weil die Finanzierung nicht gesichert ist (§ 1.4), wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht (§ 1.5) oder treten unvorhersehbare Umstände wie bspw. eine Ausgangsbeschränkung auf (§ 3.1.), besteht kein Zahlungsanspruch. Ansprüche wegen Ausfalls der Übungsleiterabgeltung sind ausgeschlossen.

**§ 3 Kündigung, Laufzeit, Beendigung**

3.1 Die Entscheidung, ob die Veranstaltung stattfindet, obliegt einzig dem Auftraggeber. Es besteht kein Rechtsanspruch bei Nichtdurchführung.

3.2 Der FZH e.V. kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Übungsleiter\* gegen § 2.1 bis § 2.4 des Vertrages verstößt, ungenehmigte Unterlagen verteilt bzw. ohne vorherige Zustimmung des FZH e.V. Werbung für andere Organisationen, Vereine, etc. betreibt oder die Leistungen des Übungsleiters\* nicht zufriedenstellend sind und der Ruf des FZH e.V. dadurch gefährdet wird.

Im Falle der fristlosen Kündigung entfällt der Anspruch auf Abgeltung. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Darüber hinaus kann der FZH e.V. Schadensersatz geltend machen.

3.3 Im Übrigen kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende ordentlich in schriftlicher Form gekündigt werden.

**§ 4 Sonstige Bestimmungen**

4.1 Ein Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Tätigkeitsausfälle durch Verhinderung des Übungsleiters\* gehen zu deren Lasten.

4.2 Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Übungsleiter\* urheberrechtlich geschützte Leistungen erbracht oder urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen genutzt werden oder entstehen, überträgt der Übungsleiter\* dem FZH e.V. zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte daran. Der FZH e.V. ist berechtigt, diese Werke und Leistungen zur Erfüllung eigener Aufgaben zu nutzen, sie zu ändern und fortzuschreiben.

4.3 Der Übungsleiter\* verpflichtet sich, Dritten gegenüber Stillschweigen über alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des FZH e.V. zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Firmen, mit denen der FZH e.V. wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist oder zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhält. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

4.4 Der FZH e.V. ist berechtigt, Lebenslauf, Qualifikationsnachweise des Übungsleiters\* im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung durch den Übungsleiter\* den Fördermittelgebern im Rahmen von Nachweis-, Abrechnungs- und Belegpflichten sowie Förderrichtlinien der Fördermittelgeber in Form von Kopien oder digitalen Formaten zukommen zu lassen.

4.5 Der Übungsleiter\* erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke der Abrechnung seine personenbezogenen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Außerdem erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. aufgrund betrieblicher Notwendigkeit an Dritte, insbesondere an Sozialversicherungsträger, Finanzämter, Geldinstitute sowie Treuhandgesellschaften (zwecks Errechnung von Versorgungsansprüchen) weitergegeben wird.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

5.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

5.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt dessen Geltung im Übrigen unberührt. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, sind die Parteien verpflichtet, an deren Stelle eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis so nah wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

**Berlin, XYZ**

**……………………………………… ……………………………………………**

**Geschäftsführung FZH e.V. Übungsleiter\***

**Anmerkungen:**

* In den Anwendungsbereich des sog. Übungsleiterfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EstG fallen u.a. die nebenberuflichen Tätigkeiten von Übungsleitern, Trainern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern. Der Betreuer muss dabei direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm betreuten Person/en haben.
* Es kommen nur Tätigkeiten für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Gesellschaft oder Vereins in Betracht.
* Der Übungsleiterfreibetrag kann von der Person nur einmal pro Jahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten werden im Rahmen von § 3 Nr. 26 EstG zusammengerechnet.
* Die Steuerfreiheit ist auf 2.400,00 EUR pro Jahr begrenzt. Der Steuerfreibetrag in vorgenannter Höhe kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nicht über das ganze Jahr andauert. Wird ein höherer Übungsleiterbetrag als der Freibetrag gezahlt, so ist der, den Freibetrag übersteigende Betrag, steuer- und sozialversicherungspflichtig.
* Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfreiheit besteht nur dann, wenn die Tätigkeit nebenberuflich mit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausgeübt wird.
* Eine Übungsleiterlizenz ist nicht erforderlich, es kommt vielmehr auf die tatsächliche Ausübung der bevorstehenden Tätigkeit an.
* Die Übungsleitertätigkeit kann auch von einem Minderjährigen ausgeübt werden, wenn er die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt.